

so reduziere sich die ganze Frage dahin, ob der Reichstag Verbrauchssteuern für Waren auferlegen könne, die von einer Person vor Erlaß der Steuervorschriften eingekauft worden seien. Irgendeine Verfassungsbestimmung, die dem entgegenstände, gäbe es nicht. Ferner sei die fragliche Steuermaßnahme nicht ein Ausfluß der Tätigkeit des Staates als Gewerbetreibender, sondern des dem Staate zustehenden »jus imperii«.

Die beiden ersten Instanzen wiesen die Klage ab, weil die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der in gehöriger Ordnung ausgefertigten Kgl. Verordnungen nicht zu prüfen hätten und daher nicht auf die Klage eingehen könnten.

Das Höchste Gericht kam in seinem Urteil ebenfalls zur Klageabweisung, »da das, was der Kläger für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Verordnungen geltend mache, nicht durchschlage«.

* * *

12. Schweiz

I. Gesetzgebung

Bundsgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege

11. Juni 1928. (In Kraft getreten am 1. März 1929.) (Eidgen. Gesetzessammlung Bd. 44 [1928] S. 779 ff.)

Erster Abschnitt.

Verwaltungsrechtspflege.

I. Verwaltungspflege durch das Bundesgericht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Bundesgericht übertragen.

Art. 2.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird von der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ausgeübt.

Das Bundesgericht kann durch Reglement verwaltungsrechtliche Sachen, die mit zivilrechtlichen Verhältnissen zusammenhängen, den Zivilabteilungen übertragen.

In gleicher Weise kann es verwaltungsrechtliche Sachen aus dem Dienstverhältnis der Bundesbeamten der Kammer für Beamtenachen zuweisen.

Art. 3.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/25. Juni 1921 sind auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit anwendbar.

*2. Das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz.**Art. 4.*

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig:

- a) gegen Entscheide über bundesrechtliche Abgaben;
- b) gegen Entscheide der Bundesverwaltung über öffentlichrechtliche Kauttionen;
- c) gegen die im Anhang zu diesem Gesetze aufgezählten Entscheide.

Art. 5.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig sowohl gegen Entscheide über die Entrichtung oder die Rückerstattung bundesrechtlicher Abgaben als auch gegen Entscheide über die Abgabepflicht oder Abgabefreiheit.

Zu den Entscheiden über bundesrechtliche Abgaben gehören namentlich solche über:

- a) Militärpflichtersatz;
- b) neue außerordentliche Kriegssteuer, inbegriffen Sicherstellungen, Nachsteuern und Steuerbußen, nach Maßgabe des Bundesbeschlusses über die neue außerordentliche Kriegssteuer;
- c) Stempelabgaben;
- d) Konzessionsgebühren;
- e) Post-, Telegraphen- und Telephontaxen.

Entscheide über Beschwerdekosten können nur in Verbindung mit der Hauptsache durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Art. 6.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Entscheide über Ansprüche auf Leistung oder Rückerstattung öffentlichrechtlicher Kauttionen.

Zu den Entscheiden über öffentlich rechtliche Kauttionen gehören namentlich solche über:

- a) Kauttionen der Versicherungsgesellschaften;
- b) Kauttionen der Auswanderungsagenturen;
- c) Kauttionen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze.

Art. 7.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:

- a) gegen kantonale Entscheide, deren Weiterziehung an eine Bundesbehörde bundesrechtlich ausgeschlossen ist;

- b) gegen Entscheide, die an die eidgenössische Zollrekurskommission weitergezogen werden können;
- c) gegen Entscheide über Ansprüche aus dem Tarif-, Tax-, Gebühren- und Transportwesen der Bundesbahnen.

Art. 8.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur angefochten werden:

- a) Entscheide der Departements des Bundesrates oder anderer eidgenössischer Amtsstellen in den ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Sachen;
- b) Entscheide der letzten kantonalen Instanz.

Art. 9.

Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer in dem angefochtenen Entscheide als Partei beteiligt war oder durch ihn in seinen Rechten verletzt worden ist.

Gegen Entscheide, die von der letzten kantonalen Instanz erlassen worden sind, kann auch der Bundesrat Beschwerde erheben. Er kann anordnen, daß ihm derartige Entscheide sofort, nachdem sie erlassen worden sind, von den Kantonen unentgeltlich mitgeteilt werden.

Art. 10.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann der Beschwerdeführer nur geltend machen, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht. Das Bundesrecht ist verletzt, wenn ein in einer eidgenössischen Vorschrift ausdrücklich ausgesprochener oder aus demselben sich ergebender Rechtsgrundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Jede unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache ist als Rechtsverletzung anzusehen.

In Kriegs- und Militärsteuersachen jedoch kann sich die Beschwerde überdies darauf stützen, daß durch den angefochtenen Entscheid die dem Steuerpflichtigen auferlegte Steuerleistung offensichtlich unrichtig berechnet worden sei.

Art. 11.

Bei der Prüfung der Beschwerde kann das Bundesgericht von sich aus oder auf Begehren des Beschwerdeführers prüfen, ob der angefochtene Entscheid auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht.

Art. 12.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht gegenteilige bundesrechtliche Vorschriften bestehen oder soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Präsidenten der zuständigen Abteilung oder Kammer des Bundesgerichts verliehen wird.

Art. 13.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert dreißig Tagen beim Bundesgericht einzureichen. Auf das Verfahren sind im übrigen die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 178, Ziff. 3, 183 bis 188, 194, 195 und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Art. 14.

Die Beschwerde gegen einen kantonalen Entscheid ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Sie ist dem Bundesrat zur allfälligen Vernehmlassung mitzuteilen, sofern sie sich nicht sofort als unzulässig oder unbegründet darstellt.

Das Urteil ist in allen Fällen dem Bundesrate in vollständiger Ausfertigung zu übermitteln.

Art. 15.

Die Verhandlungen und Beratungen des Bundesgerichts über Beschwerden in Kriegs- und Militärsteuersachen sind nicht öffentlich, jedoch dürfen ihnen die Parteien und deren Vertreter beiwohnen.

Art. 16.

Das Bundesgericht darf nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen, ausgenommen bei Kriegssteuersachen. Es ist nicht an die Begründung der Rechtsbegehren der Parteien gebunden.

Hebt es den Entscheid auf, so entscheidet es selber in der Sache oder weist die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

*3. Das Bundesgericht als einzige Instanz.**Art. 17.*

Das Bundesgericht urteilt als einzige Instanz über in der Bundesgesetzgebung begründete Streitige vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aus öffentlichem Recht. Zu diesen Ansprüchen gehören insbesondere:

- a) Streitigkeiten aus dem Bundesbeamtenverhältnis, inbegriffen Streitigkeiten über Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes;
- b) Fälle der Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen;
- c) Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen über deren Anteil am Abgabenertrag.

Vorbehalten sind die Kompetenzen der Bundesversammlung und der außerhalb der Bundesverwaltung stehenden, endgültig urteilenden Instanzen.

Art. 18.

Das Bundesgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:

- a) Anstände über eine durch das Bundesrecht vorgesehene Be-

freierung von kantonalen Abgaben oder Beschränkung kantonalen Abgaben;

- b) Anstände zwischen Kantonen über den Militärpflichtersatz, die Kriegssteuer und den Rückgriff für Beiträge an Seuchenschäden;
- c) die in Art. 50 Ziff. 1 bis 4, 14 und 15, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Streitigkeiten;
- d) die in Art. 52 des nämlichen Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten, sofern sie überwiegend verwaltungsrechtlicher Natur sind;
- e) andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die ihm durch Bundesgesetze zur ausschließlichen Erledigung zugewiesen sind.

Art. 19.

Von der Beurteilung durch das Bundesgericht gemäß Art. 17 sind ausgeschlossen:

- a) die nach Art. 4 vom Bundesgericht als Beschwerdeinstanz zu beurteilenden Ansprüche, sowie alle Entscheide über Beschwerdekosten;
- b) die Ansprüche aus dem Tarif-, Tax-, Gebühren- und Transportwesen der Bundesbahnen;
- c) die Ansprüche auf Beiträge oder Zuwendungen des Bundes in irgendwelcher Form.

Art. 20.

Eine Verordnung des Bundesrats kann bestimmen, daß eine gegen den Bund gerichtete Klage beim Bundesgericht erst erhoben werden darf, nachdem eine bestimmte Verwaltungsinstanz zum Anspruch Stellung genommen hat.

Art. 21.

Das Bundesgericht darf nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen. Es ist nicht an deren Begründung gebunden.

Im übrigen sind auf das Verfahren die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 183 bis 188, 194, 195 und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

II. Verwaltungspflege durch den Bundesrat.

1. Der Bundesrat als Beschwerdeinstanz.

Art. 22.

Die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat ist zulässig:

- a) gegen Entscheide der Departemente des Bundesrates;
- b) gegen Entscheide der Generaldirektion der Bundesbahnen, soweit die Weiterziehung an den Bundesrat ausdrücklich vorgesehen ist;

- c) gegen Entscheide von außerhalb der Bundesverwaltung stehenden, nicht endgültig urteilenden eidgenössischen Instanzen;
- d) gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz in den in Art. 189 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Fällen.

Art. 23.

Die Verwaltungsbeschwerde ist unzulässig:

- a) wenn das Bundesgericht oder das eidgenössische Versicherungsgericht zuständig ist;
- b) gegen kantonale Entscheide, deren Weiterziehung an eine Bundesbehörde bundesrechtlich ausgeschlossen ist;
- c) gegen Entscheide, die das eidgenössische Militärdepartement im Bereiche seiner Kommandogewalt oder als Beschwerdeinstanz im Bereiche seiner militärischen Disziplinargewalt erläßt;
- d) wegen Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften des Bundesrechts durch kantonale Entscheide.

Art. 24.

Mit der Verwaltungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts.

Entscheide eidgenössischer Amtsstellen können auch wegen Unangemessenheit angefochten werden.

Art. 25.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht gegenteilige bundesrechtliche Vorschriften bestehen oder soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Bundesrats verliehen wird.

Art. 26.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement besorgt die Instruktion der Beschwerde. Ist die Beschwerde gegen einen Entscheid dieses Departements gerichtet, so betraut der Bundespräsident ein anderes Departement mit dieser Aufgabe.

Das instruierende Departement stellt Antrag an den Bundesrat.

Art. 27.

Die Verwaltungsbeschwerde ist innert dreißig Tagen beim Bundesrat einzureichen. Auf das Verfahren sind im übrigen die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 178 Ziff. 3, 184, 186, 187 Abs. 1, 194 und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Der Bundesrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 28.

Der Beschwerdeentscheid des Bundesrates ist mit der Ausfällung vollziehbar.

Art. 29.

Der Beschwerdeentscheid des Bundesrats kann innert dreißig Tagen nach der Mitteilung an die Bundesversammlung weitergezogen werden:

- a) in den in Art. 189 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Fällen;
- b) wenn ein Bundesgesetz die Weiterziehung vorsieht.

Wird der Entscheid weitergezogen, so kann der Bundesrat den Vollzug durch vorsorgliche Verfügung aufschieben.

*2. Der Bundesrat als einzige oder erste Instanz.**Art. 30.*

Die Beurteilung der durch die Bundesgesetzgebung dem Bundesrate als einziger oder erster Instanz zugewiesenen Verwaltungsstreitigkeiten wird vom sachlich zuständigen Departement vorbereitet. Der Entscheid geht vom Bundesrate aus.

Auf das Verfahren sind im übrigen die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 184, 186, 187 Abs. 1, 194 Abs. 2 und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Der Bundesrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 31.

Der vom Bundesrate als einziger oder erster Instanz erlassene Entscheid ist mit der Ausfällung vollziehbar.

Hat der Bundesrat als erste Instanz geurteilt, so kann sein Entscheid innert dreißig Tagen nach der Mitteilung weitergezogen werden. Der Vollzug des weitergezogenen Entscheides kann vom Bundesrat durch vorsorgliche Verfügung aufgeschoben werden.

III. Verwaltungspflege durch die Zollrekurskommission.*Art. 32.*

Die Zollrekurskommission urteilt endgültig über Beschwerden gegen Entscheide der Oberzolldirektion, wenn es sich um Festsetzung eines Zollobtrages handelt.

Die Zollgesetzgebung regelt die Organisation der Rekurskommission und das Verfahren.

*Zweiter Abschnitt.***Disziplinarrechtspflege.****I. Disziplinarrechtspflege durch das Bundesgericht.***Art. 33.*

Die eidgenössische Disziplinargerichtbarkeit wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Bundesgericht übertragen. Sie wird von der Kammer für Beamtensachen ausgeübt.

Art. 34.

Die Beschwerde an die Kammer für Beamtensachen ist zulässig gegen Verfügungen, durch die ein Bundesbeamter während der Amtsdauer wegen Verletzung seiner Dienstpflichten entlassen oder in das provisorische Dienstverhältnis versetzt wird.

Den Beamten des Bundesgerichts steht die Beschwerde nicht zu.

Art. 35.

Die Beschwerde ist binnen dreißig Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich der Kammer für Beamtensachen einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers, die Begründung und die Angabe der Beweismittel enthalten.

Art. 36.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Präsidenten der Kammer für Beamtensachen verlihen wird. Vor dem Erlaß einer solchen Verfügung sind die Parteien zur Vernehmlassung einzuladen.

Art. 37.

Der Instruktionsrichter teilt die Beschwerde der Bundesverwaltung mit und setzt ihr eine Frist zur Beantwortung und Angabe der Beweismittel.

Die Antwort der Bundesverwaltung wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

Der Instruktionsrichter ordnet die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweisaufnahmen an. Er kann sie entweder selbst vornehmen oder durch die zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörden vornehmen lassen. Die Bestimmungen des Bundeszivilprozesses finden dabei sinngemäße Anwendung.

Der Beschwerdeführer wird zu den Beweisaufnahmen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß diese, wenn er unentschuldig bleibt, in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Art. 38.

Die Bundesverwaltung, der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter sind befugt, vor der Schlußverhandlung die Akten einzusehen.

Art. 39.

Der Beschwerdeführer wird zur Schlußverhandlung mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die Verhandlung, wenn er unentschuldigt ausbleibt, in seiner Abwesenheit durchgeführt wird.

In der Schlußverhandlung wird dem Vertreter der Bundesverwaltung, dem Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben.

Die Beratungen der Kammer für Beamtensachen sind nicht öffentlich.

Art. 40.

Hält die Kammer für Beamtensachen die Entlassung für nicht gerechtfertigt, so bestimmt sie die dafür zu leistende Entschädigung. Sie kann die Wiederanstellung des Beamten anordnen.

Hält die Kammer die Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis für nicht gerechtfertigt, so hebt sie diese Verfügung auf.

Wenn die Kammer die Beschwerde gutheißt und findet, daß eine mildere Disziplinarstrafe auszusprechen ist, so kann sie auf diese Strafe erkennen oder die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.

Art. 41.

Auf die Revision der Entscheide der Kammer für Beamtensachen sind die Art. 95 bis 98 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Art. 42.

Wird die angefochtene Verfügung als nicht gerechtfertigt befunden, so ist dem Beschwerdeführer eine Prozeßentschädigung zuzusprechen.

Wird die Beschwerde zurückgezogen oder die angefochtene Verfügung als gerechtfertigt befunden, so sind dem Beschwerdeführer die in Art. 214 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Im übrigen sind die Kosten des Verfahrens von der Gerichtskasse zu tragen.

II. Disziplinarcommissionen.*Art. 43.*

Für die Behandlung von Disziplinarfällen, welche Bundesbeamte oder ständig beschäftigte, aber nicht auf Amtsdauer gewählte Personen betreffen, sind Disziplinarcommissionen zu bilden. Der Bundesrat bestimmt, ob und in welchen Fällen den Disziplinarcommissionen als Beschwerdeinstanz entscheidende Befugnisse zustehen.

Jede Disziplinarcommission besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die auf Amtsdauer zu wählen sind. Der Präsident und ein Mitglied werden vom Bundesrat gewählt, das andere Mitglied vom Personal. Der Präsident darf nicht der Bundesverwaltung angehören.

Eine Verordnung des Bundesrats bezeichnet die zuständigen Kommissionen und regelt das Verfahren.

Verweis und Buße bis und mit fünf Franken dürfen von den Kommissionen nicht behandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 44.

Als Entscheide im Sinne des Gesetzes gelten auch Verfügungen.

Art. 45.

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten, rechtskräftigen Entscheide der eidgenössischen Verwaltungsinstanzen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

Art. 46.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung gilt im Sinne dieses Gesetzes als Abteilung der Bundesverwaltung.

Art. 47.

Bis zum Erlaß eines neuen Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee ist der Bundesrat berechtigt, zur endgültigen Entscheidung über Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf die Militärorganisation stützen, außerhalb der Bundesverwaltung stehende Instanzen einzusetzen.

Ausgenommen sind jedoch die Ansprüche aus Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen infolge militärischer Übungen.

Art. 48.

Kantonale Administrativstreitigkeiten, die dem eidgenössischen Verwaltungsgericht in Anwendung von Art. 114 bis Abs. 4 der Bundesverfassung zugewiesen werden, sind vom Bundesgericht in dem für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgesehenen Verfahren zu erledigen, insoweit der Genehmigungsbeschluß der Bundesversammlung nicht anders bestimmt.

Art. 49.

(enthält die durch dieses Gesetz erforderten Änderungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/25. Juni 1921).

Art. 50.

(enthält die durch dieses Gesetz erforderten Änderungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914).

Art. 51.

(enthält die durch dieses Gesetz erforderten Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917).

Art. 52.

Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Namentlich treten außer Kraft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend die neue außerordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920 über Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der eidgenössischen Kriegssteuerrekurskommission; vorbehalten bleibt ihre Anwendung auf Beschwerden gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Entscheide. Das bisher durch die eidgenössische Rekurskommission bezeichnete Mitglied der Kommission zur Entscheidung der Gesuche um Erlaß der Kriegssteuer wird künftig vom Bundesgericht bezeichnet.

Art. 53.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 54.

Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheide.

Bei Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, läuft die Frist für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht oder für die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat, sofern sie nicht schon vorher nach bisherigem Recht zu Ende gegangen ist, spätestens am 30. Tage nach dem Inkrafttreten ab.

Anhang.

Der Anfechtung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Art. 4, lit. c. dieses Gesetzes unterliegen:

I.

Entscheide des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum in Patentsachen, in Muster- und Modellsachen und in Markensachen, sowie Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Löschung einer Marke von Amtes wegen;

Entscheide des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister und der kantonalen Aufsichtsbehörden in Handelsregistersachen;

Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Zivilstands-, Güterrechtsregister-, Viehverschreibungs-, Grundbuch- und Schiffsregistersachen.

II.

Entscheide der Alkoholverwaltung über den Umfang des Alkoholmonopols,

Entscheide der eidgenössischen Militärverwaltung über den Umfang des Pulverregals.

III.

der Entzug des Patentes zum Betriebe einer Auswanderungsagentur oder der Genehmigung zur Anstellung von Unteragenten;

der Entzug des Grundbuchgeometerpatentes;

der Entzug des Probiererdiploms für die Kontrolle von Gold- und Silberwaren;

der Entzug der Ermächtigung zum Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen oder zum Beruf als Handelsprobierer;

der Entzug eines Brennloses oder einer Bewilligung zur Verwendung von Industriesprit;

der Entzug der Bewilligung zur Herstellung und zum Vertrieb von Betäubungsmitteln;

der Entzug der Bewilligung zur Fabrikation von Zündhölzchen.

IV.

Entscheide des eidgenössischen Departements des Innern und der kantonalen Aufsichtsbehörden über die Zugehörigkeit der Stiftungen zum Gemeinwesen und über die Umwandlung von Stiftungen.

V.

Entscheide des eidgenössischen Departements des Innern oder der kantonalen Behörden über die Bildung von Genossenschaften, über den Beitritt zu Genossenschaften und über die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 33 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 und 7).

VI.

Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der kantonalen Behörden über den bundesrechtlichen Begriff der Spielbank,

kantonale Entscheide über den bundesrechtlichen Begriff der Lotterie, der Tombola und der gemeinnützigen Lotterie.

VIII.

Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements oder des Versicherungsamtes auf Grund des Versicherungsaufsichts- und des Kautionsgesetzes, mit Ausnahme der Verweigerung der Bewilligung zum Betriebe eines Versicherungsunternehmens.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist insbesondere zulässig:

- a) gegen Entscheide über die Konzessionspflicht von Versicherungsunternehmungen;
- b) gegen die Aufforderung an eine Versicherungsgesellschaft zur Sanierung unter Androhung der Kautionsverwertung oder des Konzessionsentzuges;
- c) gegen den Entzug der Ermächtigung zum Betriebe eines privaten Versicherungsunternehmens;
- d) gegen Entscheide über die Verwendung der Kautions einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, über die Liquidation einer inländischen Versicherungsgesellschaft oder über die Kautionsabsonderung aus der Konkursmasse;
- e) gegen die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur freiwilligen Übertragung des Versicherungsbestandes und Verfügung über die Kautions;
- f) gegen das Verlangen der Abberufung des Generalbevollmächtigten einer Versicherungsgesellschaft und gegen die Verweigerung der Genehmigung seiner Vollmacht.

VIII.

gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission über die gestützt auf den Bundesbeschluß betreffend die neue außerordentliche Kriegssteuer verhängten Ordnungsbußen, die den Betrag von hundert Franken übersteigen.

IX.

gegen Entscheide der Oberzolldirektion aus dem Gebiet des Gesetzes und der Verordnungen über das Zollwesen. Ausgenommen sind alle Strafen wegen Zollvergehens und die Ordnungsbußen, die den Betrag von hundert Franken nicht übersteigen.

X.

gegen Entscheide der Abteilung für Industrie und Gewerbe über die Unterstellung unter das Fabrikgesetz, sowie über die Unterstellung unter das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben,

gegen kantonale Entscheide aus Art. 80 des Fabrikgesetzes.

XI.

gegen Entscheide des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Unterstellung unter die Unfallversicherung.

XII.

gegen Entscheide des Postdepartements und Entscheide der Oberpost- und Obertelegraphendirektion, die an das Departement nicht weiterziehbar sind, über Ansprüche, die sich stützen auf:

- a) das Postverkehrsgesetz oder das Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz,

- b) die zugehörigen Vollziehungsverordnungen,
- c) die in Art. 67 Abs. 2 des Postverkehrsgesetzes und in Art. 46 Abs. 2 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes erwähnten, an die Anstaltsbenützer gerichteten Ausführungsbestimmungen.

Ausgenommen sind die Haftpflichtfälle und die Straffälle.

* * *

II. Rechtsprechung

Schweizerisches Bundesgericht

Kanton Thurgau gegen Kanton St. Gallen. 10. Febr. 1928. (Die Praxis des Bundesgerichts Jhg. 17 (1928) Nr. 167, S. 484)

Staatsservitut — Lossagung unter Anrufung der *clausula rebus sic stantibus*

1. Die Pflicht zur Duldung der Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse auf dem Gebiet des einen Kantons durch einen öffentlichen Verband des anderen stellt eine, auch im Verhältnis zweier Kantone mögliche, Staatsservitut dar.

2. Eine einseitige Aufhebung der Servitut (Kündigung) kann nur erfolgen: a) falls eine solche Möglichkeit durch den Begründungsakt vorgesehen ist, b) unter dem Gesichtspunkt der *clausula rebus sic stantibus*.

3. Die *clausula* greift ein, wenn der Tatbestand der Servitut die Lebensfähigkeit des belasteten Teils bedroht. Dagegen bleibt dahingestellt, ob dies auch bei Fortfall der Geschäftsgrundlage gilt. Der betreffende Umstand muß aber in angemessener Frist zur Kündigung verwendet werden.

Aus den Gründen:

»— Materiell handelt es sich, zum mindesten seitdem die Gesamtkirchgemeinde Rickenbach sich über das Gebiet zweier selbständiger Staaten (Kantone) erstreckt, also jedenfalls seit 1803, um eine sog. völkerrechtliche oder Staatsdienstbarkeit, kraft deren der Kanton St. Gallen gehalten ist, die Ausübung bestimmter öffentlich-rechtlicher Befugnisse, die sonst aus der Gebietshoheit fließen würden, in einem zum Kanton gehörenden Gebietsteile zu unterlassen und umgekehrt die Inanspruchnahme dieser Befugnisse durch einen anderen Kanton, Thurgau bzw. einen thurgauischen öffentlich-rechtlichen Verband zu dulden. Die Möglichkeit und Zulässigkeit solcher Verhältnisse und des darin liegenden teilweisen Souveränitätsverzichts, und zwar auch im Sinne einer dauernden Bindung steht in der Lehre des Völkerrechts fest und muß daher auch für die Beziehungen zwischen den Kantonen als selbständigen Staaten anerkannt werden, wie das Bg. bereits in dem Urteil vom 17. Februar 1882 in dem analogen Falle Luzern g. Aargau